

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

2. Oktober 1850.

Ministerial-Bekanntmachungen.

1. Nachstehender, von den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthumes Sachsen-Meiningen, des Herzogthumes Sachsen-Altenburg, des Herzogthumes Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen einerseits und der Herzogthümer Anhalt-Desfau und Anhalt-Cöthen andererseits abgeschlossene Staatsvertrag über den Anschluß der letztgenannten Herzogthümer an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Jena wird, nach allseitig erfolgter höchster Ratifikation, auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, unter Bezugnahme auf §. 32 des Gesetzes vom 5. März d. J. über die Neugestaltung der Staatsbehörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 21. September 1850.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

von Waidorf. von Wydenbrugg. G. Thon.

Zwischen dem Großherzoglichen Staats-Ministerium zu Weimar für sich und im Auftrag und Vollmacht der übrigen bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Jena beteiligten Staatsregierungen an einem und dem Herzoglichen Anhaltinischen geheimen Justiz-Rathe D. Sintenisch in Vollmacht des höchsten Orts insoweit autorisirten Herzoglich Anhalt-Desfauischen und Cöthenschen Gesamt-Staats-Ministeriums zu Dessau am anderen Theile ist nachstehender Vertrag abgeschlossen und auf dem Grunde der beiliegenden höchsten Vollmachten ratificirt worden:

Art. 1.

Die Staatsregierung der Herzogthümer Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen tritt vom 1. Oktober d. J. an provisorisch den Verträgen bei, welche zwischen den bei dem Ober-Appellationsgerichte in Jena theilhaftigen Regierungen wegen dieses höchsten Gerichtshofes bestehen.

Art. 2.

Bei dem Ober-Appellationsgerichte in Jena wird in Folge dieses Beitritts ein neuer nicht-akademischer Rath, welcher den letzten Platz auf der Seite der nicht-akademischen Mitglieder des Ober-Appellationsgerichtes einzunehmen hat, mit einem Gehalte von wenigstens 1200 Thln., sowie für den Fall, daß sich nach dem auf Erfahrung begründeten pflichtmäßigen Ermessen des Ober-Appellationsgerichtes in Jena eine diesfallige Nothwendigkeit ergibt, ein Hülfсарbeiter mit Sitz und Stimme, dessen Gehalt jedoch die Summe von 600 Thln. nicht zu übersteigen braucht, angestellt.

Auf die Dauer des Provisoriums steht der Herzoglich Anhalt-Deßauischen und Anhalt-Cöthenischen Staatsregierung rücksichtlich dieser beiden Mitglieder das ausschließliche Vorschlagsrecht nach Analogie der Bestimmungen, welche ebenfalls in den §. 3 und 4 der provisorischen Ober-Appellationsgerichtsordnung vom 8. Oktober 1816 enthalten sind, zu.

Art. 3.

Die Herzogliche Anhalt-Deßauische und Anhalt-Cöthenische Staatsregierung entrichtet vom 1. Oktober d. J. an in vierteljährigen Vorauszahlungen an die Sustentations-Kasse des Ober-Appellationsgerichtes

- a) einen Beitrag, welcher den für den neuen Rath und den Hülfсарarbeiter (Art. 1) auszufehenden Gehalten gleichkommt, die dann aus der erwähnten Kasse ausgezahlt werden;
- b) Vierhundert Thaler jährlich zur Bestreitung der vermehrten Kanzlei-Bedürfnisse des Gerichtshofes, wogegen der Herzoglich Anhalt-Deßauischen und Anhalt-Cöthenischen Staatsregierung die von den aus ihren Ländern an dasselbe gelangenden Rechtssachen anfällig werdenden, von dem Ober-Appellationsgerichte nach §. 88 der provisorischen Ober-Appellationsgerichtsordnung vom 8. Oktober 1816 zwar zu liquidirenden, aber nicht zu erhebenden Sporeten gebühren.

Art. 4.

Der nach Art. 1 und Art. 2 anzustellende Rath und Hülfсарarbeiter nebst deren Hinterbliebenen haben Ansprüche auf Pension nur an die Herzoglich

Anhalt-Dessauische und Anhalt-Cöthensche Staatsregierung zu erheben, bleiben aber auch mit Entrichtung von Beiträgen zur Witwenkasse des Ober-Appellationsgerichtes verschont.

Ansprüche auf Pension zu Gunsten der übrigen bei dem Ober-Appellationsgerichte angestellten Mitglieder und deren Angehörigen fallen der Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Cöthenschen Staatsregierung nicht zur Last.

Art. 5.

Die in den Herzogthümern Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen über die Kompetenz des obersten Gerichtshofes und das dabei geltende Verfahren bestehenden Bestimmungen werden durch diesen Vertrag nicht aufgehoben. Die Geschäftsbehandlung der aus den Herzogthümern Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Rechtsachen, insbesondere auch rücksichtlich der Erledigung derselben durch die Extrajudicial- und die Spruch-Sessionen des Gerichtshofes richtet sich nach den bei demselben geltenden Einrichtungen und Vorschriften. Auch wird in Beziehung auf die aus den beiden Herzogthümern an das Ober-Appellationsgericht eingesendeten Rechtsachen die Extrajudicial-Session desselben ermächtigt

- a) Civil-Sachen durch reformatorische Entscheidungen zu erledigen, wenn der Gegenstand der Entscheidung nicht über 100 Thlr. beträgt oder nur Verzugszinsen, accessorische Schadensansprüche und die Prozeß-Kosten betreffen;
- b) in Strafsachen bestätigende Erkenntnisse zu ertheilen, falls die im vorigen Erkenntnisse ausgesprochene Strafe eine Freiheitsstrafe von sechsmonatlicher Dauer nicht übersteigt.

Art. 6.

Von der Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Cöthenschen Staatsregierung werden dem Ober-Appellationsgerichte die Dessauischen und Cöthenschen bereits vorhandenen und noch erlassen werdenden Gesetze und Gesetzsammlungen nebst Landtagsverhandlungen und zwar ein Exemplar der wichtigsten und unentbehrlicheren Gesetze für jedes Mitglied des Gerichtshofes und zwei vollständige Exemplare aller Gesetze und Landtagsverhandlungen für die Geschäfts-Bibliothek mitgetheilt.

Art. 7.

Die Herzoglich Anhalt-Dessauische und Anhalt-Cöthensche Staatsregierung nimmt während des Provisoriums, dessen Wiederaufhebung ihr vorbehalten bleibt, die von den beteiligten Regierungen nach §. 11 der provisorischen Ober-

Appellationsgerichtsordnung vereinbarte, die jährlich wechselnde besondere Beaufsichtigung des Gerichtshofes betreffende Gerechtfame nicht in Anspruch, wogegen auf sie auch die Einrichtungen, welche theils in diesem Artikel, theils im §. 27 unter b der Kanzlei- und Spordel-Ordnung getroffen sind, um die nicht inspizirenden Höfe in fortwährender Kenntniß von den Geschäften und Zuständen des Gerichtes zu erhalten, Anwendung finden.

Art. 8.

Die Verwandelung gegenwärtigen Provisoriums in eine definitive Uebereinkunft soll auf Antrag der Herzoglich Anhalt-Deßauischen- und Anhalt-Cöthenschen Staatsregierung nicht verweigert und durch Aufstellung ungünstigerer Bedingungen als die übrigen zum Ober-Appellationsgerichte vereinigten Staaten zu erfüllen haben, nicht erschwert werden.

So geschehen Weimar am 16. September 1850.

**Großherzoglich Sächsisches
Staats-Ministerium.**



von Wagdorf.



D. Carl Sintenis.

II. In der Bekanntmachung vom 8. August d. J. über die Bezirke der Kataster-Führer im Neustädtischen Kreise sind unter den Ortschaften des Bezirks Münchenberndorf noch die Orte Kleinberndorf und Großeberndorf namhaft zu machen gewesen, was hiermit nachträglich veröffentlicht wird.

Weimar am 3. September 1850.

**Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

III. Die auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten Regierungen von Preußen, Baden, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg Oldenburg, Anhalt-Deßau und Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg sind — um die Uebelstände abzuwenden, welche für ihre Angehörigen entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiterer Ausdehnung er-